

Energiepolitische Leitlinien der EnDK (Kurzfassung)

Die Energiepolitik wird im Umfeld von unterschiedlichsten Interessen und Zuständigkeiten gestaltet. Gegenläufige Ansprüche und Vorstellungen führen zu Konflikten und begrenzen das zu einem Zeitpunkt jeweils politisch Machbare. Die Energiepolitischen Leitlinien der Konferenz Kantonaler Energiedirektoren (EnDK) sollen der Energiepolitik der Kantonsregierungen eine Richtung geben und ihre Position in der Energiepolitik bündeln, harmonisieren und fassbar machen. Die Leitlinien wurden auf der Basis umfangreicher Grundlagenrecherchen sowie von zwei Vernehmlassungsverfahren entwickelt.

A: Energiepolitische Grundsätze

Grundsatz 1: Die Energiepolitik der Kantone orientiert sich an den Zielen des Klima- und Ressourcenschutzes.

Der hohe und rasche Verbrauch von fossiler Energie reduziert die über Jahrtausende durch die Natur gebildeten fossilen Kohlenstoff-Ressourcen durch unsere Generationen übermässig, belastet die Erdatmosphäre und gefährdet zusehends die natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen. In erster Linie ist deshalb der Verbrauch von fossilen Energien in den kommenden Jahrzehnten deutlich zu senken, um damit diese in Zukunft für ihre wertvollste Verwendung zu sichern.

Grundsatz 2: Die Energiepolitik der Kantone setzt auf Energieeffizienz und erneuerbare Energien.

Der Klimaschutz verlangt eine entscheidende Senkung des Verbrauchs fossiler Energien. Als Kompensation steht die Kernenergie in absehbarer Zeit nicht zur Verfügung. Die Reduktion des Verbrauchs verlangt einen generell höchst effizienten Einsatz von Energie (inkl. Abwärme) und die Förderung der Produktion erneuerbarer Energien.

Grundsatz 3: Die Energiepolitik der Kantone leistet einen Beitrag zur sicheren Energieversorgung.

Der hohe Lebensstandard basiert auf einer sicheren Verfügbarkeit von Energie, insbesondere auf einer optimalen Versorgungssicherheit mit Strom. Die Energiepolitik der Kantone hat zum Ziel, diese unter dem Einsatz von erneuerbaren Energien sowie einer effizienten Nutzung der Energie zu sichern.

Grundsatz 4: Die Energiepolitik der Kantone orientiert sich an den Prinzipien der Subsidiarität und Eigenverantwortlichkeit.

Die Gestaltung der energiepolitischen Rahmenbedingungen orientiert sich an den Prinzipien der Marktwirtschaft sowie an der Eigentumsgarantie. Notwendige Eingriffe müssen verhältnismässig sein und sich vornehmlich auf steuernde Rahmenbedingungen beschränken. Für den notwendigen, fortlaufenden Wissenstransfer sind genügend Bildungs- und Vollzugsressourcen zu schaffen.

Grundsatz 5: Die Energiepolitik der Kantone beachtet Lebenszyklen von Investitionen sowie die Refinanzierungsmöglichkeiten von Erneuerungen.

Der Gesamtenergieverbrauch ist unter anderem von den in der Vergangenheit getätigten Investitionen (Gebäude, Prozesse, Fahrzeuge, etc.) und deren Lebenszyklen sowie vom technologischen Fortschritt abhängig. Die kantonale Energiepolitik beachtet die Lebenszyklen von Investitionen sowie die Fähigkeit der Refinanzierung von Erneuerung und fördert direkt und indirekt die Entwicklung und Anwendung neuer energieeffizienter Technologien.

B: Energiepolitische Leitsätze

(GuD = Gas-und-Dampf-Kombikraftwerke)

Leitsatz 1: Die Energieintensität unserer Wirtschaft und Gesellschaft ist über Effizienzgewinne zu reduzieren.

Die Energieeffizienz ist über den ganzen Weg von der Erzeugung über die Verteilung und Nutzung massiv zu verbessern. Rechtliche und institutionelle Hindernisse zur Erschliessung des Potentials sind zu identifizieren und wenn möglich zu beseitigen. Entscheidende Erfolge sind im Gebäudebereich und in der Mobilität zu erzielen. Für den Gebäudebereich sind die Kantone und für den Bereich der Mobilität ist der Bund massgeblich zuständig. Die Entscheidungsträger, Investoren und die Bevölkerung sind über die Möglichkeiten und Entwicklungen in geeigneter Weise zu informieren.

Leitsatz 2: Das Potential an erneuerbaren Energien und Abwärme in der Schweiz ist optimal auszunutzen.

Das Potential an erneuerbaren Energien ist zu erheben und die Information für eine hohe Ausschöpfung der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Ebenso ist die Nutzung der Abwärme zu fördern. Rechtliche und institutionelle Hindernisse zur Erschliessung des Potentials sind zu identifizieren und wenn möglich zu beseitigen. Im Rahmen einer Interessenabwägung sind die Anliegen des Umwelt- und Landschaftsschutzes dabei zu berücksichtigen. Die Entscheidungsträger, Investoren und die Bevölkerung sind über die Möglichkeiten und Entwicklungen in geeigneter Weise zu informieren.

Leitsatz 3: Eine optimale Versorgungssicherheit mit Strom ist auf einer weitgehend inländischen Produktionsbasis zu gewährleisten.

Eine bedeutende Reduktion des Verbrauchs von fossilen Energien führt zu einer tendenziell höheren Nachfrage nach Stromanwendungen. Diese Nachfrage ist mit Effizienzgewinnen von der Erzeugung bis zum Verbrauch sowie mit einem Ausbau der Erzeugung auf der Basis von erneuerbaren Energien aufzufangen.

Leitsatz 4: Die Versorgungssicherheit erfordert eine aktive aussenpolitische Interessenvertretung der Kantone.

Die Energieversorgung basiert weitgehend auf Ressourcen ausserhalb der Schweiz und insbesondere für die Strom- und Gasversorgung auf international angelegten Netzstrukturen. Die Funktionsfähigkeit der Netze sowie deren fachgerechte optimale Steuerung (Regulierung) erfordert eine aktive Energieausserpolitik. Funktionierende Energienetze und Energieversorgungshandelsketten sind auf stabile politische und berechenbare Verhältnisse sowie Investitionssicherheit angewiesen. Die Kantone sind wegen ihren Kompetenzen und Interessen aktiv an der Gestaltung der Energieausserpolitik zu beteiligen.

Leitsatz 5: Die Energieerzeugung und die Energieverteilung sind in die Raumentwicklung zu integrieren.

Die Kantone integrieren in ihre Richtplanungsprozesse die Ermittlung der genutzten und ungenutzten Potentiale an erneuerbaren Energien sowie an standortgebundener Abwärme in sinnvoller Weise und ordnen deren konfliktfreie Erschliessung. Soweit nicht auf übergeordneter Stufe festgelegt, koordinieren sie Standorte für Kraftwerke und legen die Korridore für die Energieverteilung (Stromnetze, Fernwärmenetze, Gasnetze) sowie Standorte zur Energiespeicherung fest.

Leitsatz 6: CO₂-Emissionen sollen einen Preis haben.

Das Versehen der CO₂-Emissionen mit einem Preis ist eine Voraussetzung für innovationsfreundliche und wettbewerbsorientierte Rahmenbedingungen zur Reduktion des Verbrauchs von fossilen Energieträgern. Im Vordergrund stehen möglichst marktorientierte Instrumente, die Anreize zur Verbrauchsreduktion schaffen und den nicht substituierbaren Verbrauch reduzieren helfen. Ferner sind ideale Markträume für den Handel von Zertifikaten anzustreben.

Leitsatz 7: Der wegfallende Strom aus der Kernenergie ist durch den Zubau einer Stromproduktion aus erneuerbaren Energien, einem Ausbau der Regelenergiekapazität, GuD-Kraftwerken sowie durch Stromimporte zu ersetzen.

Strom aus in der Schweiz produzierter Kernenergie steht in absehbarer Zeit nicht mehr zur Verfügung. Der Wegfall dieser Stromproduktion ist durch Strom aus erneuerbaren Quellen, GuD-Kraftwerken und Stromimporten – letztere beiden zumindest als Übergangslösung – zu kompensieren. Diese Veränderung des Strommixes erfordert den Ausbau der Kapazitäten zur Produktion von Regelenergie. Für den Betrieb von GuD-Anlagen sind praktikable Regelungen bezüglich Kompensation von CO₂-Emissionen notwendig. Eine marktorientierte Preisbildung beim Strom fördert zudem den volkswirtschaftlich optimalen Strommix.

Leitsatz 8: Die sichere Stromversorgung erfordert einen raschen Netzausbau.

Die vermehrte Produktion von Strom aus erneuerbaren Energien führen zu einer tendenziell dezentraleren und volatileren Stromproduktion. GuD-Kraftwerke sowie ein erhöhter Importbedarf ergänzen die Stromversorgung. Damit einher geht ein erhöhter Bedarf an Regelenergiekapazität. Das heutige Stromnetz muss auf die neuen Bedingungen rasch angepasst und erweitert werden. Der Netzausbau ist deshalb zu forcieren und zu erleichtern. Zudem gilt es, mit Technologien wie Smart Grid oder Smart Metering einen Beitrag zur effizienzorientierten Verbrauchssteuerung zu leisten.

Leitsatz 9: Der diskriminierungsfreie Zugang zum schweizerischen Gasnetz und dessen Ausbau sind zu verwirklichen.

Für den Bau von GuD-Anlagen ist der diskriminierungsfreie Zugang zum Gasnetz sicherzustellen. Ebenso ist das Gasnetz so auszubauen, dass die Realisierung der benötigten GuD-Kapazitäten möglich ist.

Leitsatz 10: Die Kantone fördern die kontinuierliche Verbesserung der Energieeffizienz von Gebäuden.

Neue Gebäude versorgen sich ab 2020 ganzjährig möglichst selbst mit Wärme sowie mit einem angemessenen Anteil Strom. Widerstandsheizungen werden ab 2015 mit einer Sanierungsfrist von 10 Jahren verboten. Bei Gebäudesanierungen nach 2020 ist eine weitgehende Selbstversorgung mit Wärme anzustreben. Die Umstellung auf erneuerbare Energien und Gebäudehüllensanierungen sind verstärkt zu fördern.

Leitsatz 11: Die energieeffiziente Mobilität wird von den Kantonen subsidiär unterstützt.

Die Kantone verfügen im Bereiche der Mobilität nur über eng begrenzte Steuerungsmöglichkeiten. Für die Reduktion der Energieintensität der Mobilität ist primär der Bund zuständig. Die Kantone tragen Bemühungen des Bundes im Rahmen ihrer Möglichkeiten subsidiär mit.

Leitsatz 12: Die öffentliche Hand übernimmt eine Vorbildfunktion.

Die Wärmeversorgung wird bis 2050 zu 100% ohne fossile Brennstoffe realisiert. Allfällige Kompensationsmassnahmen haben innerhalb des Kantonsgebietes zu erfolgen. Der Stromverbrauch wird bis 2030 mit Betriebsoptimierungen und Erneuerungsmassnahmen um 20% gegenüber dem Niveau von 1990 gesenkt oder mit neu zugebauten erneuerbaren Energien gedeckt.

Leitsatz 13: Aus- und Weiterbildung, Beratung und Information soll gefördert werden.

Die Kantone fördern und unterstützen die Aus- und Weiterbildung von Fachpersonen in Anwendung von neuen Erkenntnissen für den sorgsamen Umgang mit Energie sowie in der kleinräumigen und objektbezogenen Erzeugung respektive Gewinnung von erneuerbaren Energien. Über Information und Beratung motivieren sie die Energiekonsumenten zum sparsamen Umgang mit Energie und zur Nachfrage nach erneuerbarer Energie sowie Anwendungen zur Verbesserung der Energieeffizienz.

Beschlossen durch die Generalversammlung der EnDK vom 4. Mai 2012